

weniger Schwierigkeiten verursachen. Passend scheint ihm übrigens, daß man den §. 70. mit in die Berathung ziehe.

Abg. Eisenstuck: In Bezug auf das vom Abg. Lehmann Gesagte müsse er bemerken, daß man in der Deputation auch die Idee gehabt habe: man möge die Vergütung nur auf Spritzen und auf Schläuche beschränken. Bei näherer Erwägung habe sich aber gezeigt, daß es von Wichtigkeit sei, auch dafür Sorge zu tragen, daß Feuereimer da wären, und wolle man nur für Spritzen Vergütung geben, so könne dieß die Folge haben, daß wohl Spritzen, aber sonst kein Feuergeräthe da wären. Ueber die zweite Frage, ob die Communen den Schaden tragen sollten? habe sich gleichfalls in der Deputation eine Discussion erhoben, und habe man sich zuletzt dahin vereinigt, daß man beide §§. ganz in Wegfall bringen möge, obschon man nicht verkannt habe, was im §. 70. vorgeschlagen worden sei.

Nach einer kurzen Discussion, in welcher Art die Abstimmung vorzunehmen sei, ob über das Princip oder über das Deputationsgutachten? bemerkt noch D. Klien (aus Budissin): Ehe man zur Abstimmung über diesen wichtigen Gegenstand übergehe, möge man ihm noch erlauben, einige Bemerkungen zu machen, welche bezwecken sollten, auf Bestimmungen einzugehen, wie sie in der Oberlausitz beständen. Eine langjährige Erfahrung spreche dafür, daß die Vergütung des Feuergeräths an sich gewiß kein Motiv sei, daß man mehr oder weniger zum Feuer eile. Als im Jahre 1827 ein Theil Budissins abgebrannt sei, wären entfernte Städte mit ihrem Feuergeräthe herbeigeeilt, und sei der Fall nicht vorgekommen, daß man eine Spritze nicht gebracht habe, obwohl keine Vergütung statt fände. Er glaube, gerade wenn man das Spritzengeräthe vergüte, werde Veranlassung gegeben, weniger aufmerksam darauf zu sein. Was die Einrichtung anlange, daß man die Schäden in dieser Beziehung auf Districte repartiren wolle, so werde dieß Schwierigkeiten haben, es lasse sich aber doch machen. Gehörten Spritzen dem Gutsherrn, so habe dieser die Aufsicht darüber, und gehörten sie den Communen, so befänden sie sich gewöhnlich in den Kirchdörfern. Diese dürften dann nur zusammen treten. —

Der Präsident stellt demnächst die Frage: Soll der §. 69. hinwegfallen? — Dieß wird von 42 Stimmen, also von der Mehrheit der Kammer verneint, und hierauf die Sitzung gegen 3 Uhr geschlossen.

Hundert und siebente öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 29. August 1833.

Fortsetzung der Berathung über das Decret, die Errichtung der Allodification der Lehne, und einige Bestimmungen des Lehnrechts betreffend.

Die Sitzung, halb 11 Uhr eröffnet, beginnt mit Vorlesung des über die letztvorherige aufgenommenen Protocolls; letzteres wird von der Kammer genehmiget, und durch die Mitglieder v. Beust (auf Neusalza) und v. Heynitz mit vollzogen.

Auf der Registrande ist neu eingegangen:

Der Abgeordnete der 2. Kammer Kofst bevortwortet das Gesuch der Gemeinden zu Wendischbora und Obereula um Unter-

stützung zum Wiederaufbau ihrer abgebrannten Kirche; an die 4. Deputation.

Man schreitet demnächst zur Tagesordnung, auf welcher sich als erster Gegenstand die Fortsetzung der Berathung über das Decret, die Erleichterung der Allodification der Lehne und einige Bestimmungen des Lehnrechts betreffend, befindet.

Referent v. Carlowitz hält es für zweckmäßig, zuerst den sub litt. C. beantragten Zusatzparagraphen der Deputation zu prüfen, und liest zu dem Ende.

ad C.

Gesetz, die Abänderung einiger auf Lehne und Rittergüter sich beziehender Bestimmungen betr.

Inhalts des allerhöchsten Decrets ist es die Absicht der Staatsregierung, die Erbverwandlung möglichst zu erleichtern, und auf diesem Wege die Lehnlast allmählig abzulösen. Dem gemäß sicherte der erste §. der Bestimmungen über die Erbverwandlung sub A. die Gewährung derselben den Vasallen auf ihr Ansuchen zu, beschränkte aber diese Gewährung auf den Fall der beigebrachten Zustimmung der Betheiligten, so weit diese überhaupt nöthig ist. — Die Deputation konnte nun zwar den für Beachtung der Rechte der Betheiligten sprechenden Gründen ihre Anerkennung nicht vorenthalten, sie glaubt indeß, daß der von der Staatsregierung beabsichtigte Zweck, auch ohne daß es eines Eingriffs in wohlverworbene Rechte bedarf, vollständiger werde erreicht werden können, wenn die Erbverwandlung, jedoch mit Vorbehalt der Rechte und Verbindlichkeiten der Betheiligten, auch für den Fall bewilligt werde, daß die Einwilligung derselben nicht beizubringen ist. Mag es auch eine Anomalie scheinen, den Lehnverband in Bezug auf einen und denselben Gegenstand nur theilweise aufzuheben, theilweise bestehen zu lassen, so findet diese Bestimmung doch bei näherer Erwägung ihre formelle Rechtfertigung darin, daß das Verhältniß des auf diese Weise allodificirten Grundstücks kein anderes wird, als das eines auf einer besondern Erbordnung ebenfalls beruhenden Familienfideicommisses, und ihre materielle darin, daß dem Hauptvasallen das ihm durch sie gewährte Befugniß höchst wichtig werden kann. Steht nämlich der Mitbelehnte nicht auf Revers, so kann er vielleicht aus bloßer Mißgunst dem Vasallen, der sein Gut in Erbe zu verwandeln wünscht, solche Hindernisse in den Weg legen, daß über deren Beseitigung die kostbare Zeit verstreicht, die wegen eines vielleicht nahen Ereignisses, mit dem das Lehn auf den Fall zu stehen kommt, dem Vasallen zur Allodification übrig blieb, und sie auf diese Weise, wo nicht für immer unausführbar machen, doch bedeutend erschweren. Nach der Ansicht der Deputation dürfte daher dem Vasallen, auch wenn er die Einwilligung der Mitbelehnten nicht beibringt, die Allodification zu gestatten sein, und diese Bestimmung zum Gegenstande eines besonderen, seiner Wichtigkeit wegen in das Gesetz sub C. aufzunehmenden Paragraphen werden. Er würde in dem Gesetze den ersten Platz einnehmen, und so lauten:

„die Erbverwandlung der Lehne in Ansehung deren S. Königl. Majestät und Königl. Hoheit die Oberlehnherrlichkeit ausüben, wird von nun an bewilligt werden, es mag die Zustimmung der Mitbelehnten beizubringen sein oder nicht. Im letztern Falle bleiben aber die aus dem Lehnverhältnisse entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten derjenigen Mitbelehnten, welche ihre Einwilligung nicht ertheilt haben, bis diese erfolgt, bei Kräften und es ist dieses in der betreffenden Urkunde ausdrücklich zu bemerken.“

Wenn das allerhöchste Decret nebst den Motiven zu den vorliegenden Entwürfen dem Lehnwesen den allerdings gegründeten Vorwurf macht, daß es unter den jetzigen Verhältnissen unnöthige Formalitäten in seinem Gefolge habe, so trifft dieser Vorwurf die